

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	(Gebühr in DM)
1	<p>Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>a) je Überquerung zu Baustellen b) Kabelleitung je lfd. Meter c) Rohrleitung je lfd. Meter d) Überbrückungen je lfd. Meter e) Sonstige</p>	<p>7,50 - 12,50 mtl. 1 - 2 jährl. 4 - 6 jährl. 4 - 7,50 jährl. 0,50 - 100 jährl. 0,50 - 10 tägl.</p>	<p>(15 - 25 mtl.) (2 - 4 jährl.) (8 - 12 jährl.) (8 - 15 jährl.) (1 - 200 jährl.) (1 - 20 jährl.)</p>
2	Gleise je angefangene 100 Meter	2,50 - 50 jährl.	(5 - 100 jährl.)
3	<p>Werbeanlagen aller Art</p> <p>a) Plakatsäulen, Plakattafeln</p> <p>b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen</p> <p>c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen</p> <p>d) gebührenfrei sind: aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 Meter über dem Gehweg oder der entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen. bb) Werbeanlagen über Gehwegen, oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf</p>	<p>12,50 - 25 % v. Umsatz 10 - 250 jährl. 5 - 25 wöchentl. 5 - 50 jährl. 2,50 - 10 wöchentl.</p>	<p>25 - 50 % v. Umsatz 20 - 500 jährl. 10 - 50 wöchentl. 10 - 100 jährl. 5 - 20 wöchentl.</p>
4	<p>a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 € (3,00 DM).</p> <p>b) gebührenfrei sind: aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen. bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 qm.</p>	<p>5 - 25 jährl. 2,50 - 5 wöchentl.</p>	<p>10 - 50 jährl. 5 - 10 wöchentl.</p>
5	<p>bewegliche Außenwerbung</p> <p>a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug</p>	<p>0,50 - 15 tägl. 0,50 - 25 tägl.</p>	<p>1 - 30 tägl. 1 - 50 tägl.</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	(Gebühr in DM)
6	Auslagenbretter je angefangene 0,5 Meter (horizontal) gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a) genannten Automaten	2 - 10 jährl.	4 - 20 jährl.
7	Automaten je angefangene 0,2 m ³ gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a) genannten Automaten	2,50 - 25 jährl.	5 - 50 jährl.
8	Schaukästen je angefangene 0,2 m ³ a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 Meter nicht mehr als 5 v. H. der Gehweg breite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.	1 - 5 mtl. 5 - 15 jährl.	2 - 10 mtl. 10 - 30 jährl.
9	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind.	2 - 25 jährl.	4 - 50 jährl.
10	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	10 - 150 jährl. 5 - 25 wöchentl.	20 - 300 jährl. 10 - 50 wöchentl.
11	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkaufsfläche für die Dauer der Freischanksaison	0,50 - 10	1 - 20
12	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schauausstellungseinrichtungen	2,50 - 25 wöchentl.	5 - 50 wöchentl.
13	Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchthandel, Milch b) sonstige Waren	a) 0,50 - 2,50 tägl. 2,50 - 10 mtl. 10 - 100 jährl. b) 1,50 - 2,50 tägl. 2,50 - 15 mtl. 15 - 150 jährl.	a) 1 - 5 tägl. 5 - 20 mtl. 20 - 200 jährl. b) 3 - 5 tägl. 5 - 30 mtl. 30 - 300 jährl.
14	Teppichklopfaschinen, Scherenschleifer u.ä.	1,50 - 5 tägl. 5 - 15 mtl. 15 - 100 jährl.	3 - 10 tägl. 10 - 30 mtl. 30 - 200 jährl.
15	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung	5 - 250	10 - 500
16	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm	0,50 - 15 tägl. 15 - 75 mtl.	1 - 30 tägl. 30 - 150 mtl.
17	gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung, wahlweise	a) 25 - 1000 jährl. 7,50 - 50 wöchentl. b) 12,50 - 25 % d. Ums.	a) 50 - 2000 jährl. 15 - 100 wöchentl. b) 25 - 50 % d. Ums.
18	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung	0,10 - 0,35	0,20 - 0,70
19	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken zum Uferfest	5 - 500 jährl. 2,50 - 50 wöchentl. 1,50 - 15 tägl.	10 - 1000 jährl. 5 - 100 wöchentl. 3 - 30 tägl.
20	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen	je qm - 0,25 tägl. je qm 0,50 - 1,50 mtl. Mindestgeb. 1,50 tägl., 10 mtl.	je qm - 0,50 tägl. je qm 1 - 3 mtl. Mindestgeb. 3 tägl. 20 mtl.
21	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Nr. 20 fällt Mindestgebühr insgesamt jedoch	je qm - 0,25 tägl. 1,50	- 0,50 tägl. 3,00
22	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	2,50 - 10 wöchentl.	5 - 20 wöchentl.
23	Aufstellen von Fahrradständern	2,50 - 15 jährl.	5 - 30 jährl.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	(Gebühr in DM)
24	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast Mindestgebühr insgesamt jedoch a) gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumpfbögen, Maibäume u.ä., anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	0,05 - 0,15 tägl. 1 - 1,50 mtl. 5 - 15 jährl. 1,50	0,10 - 0,30 tägl. 2 - 3 mtl. 10 - 30 jährl. 3,00
25	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 Meter Ausladung pro Meter Länge über 2 Meter Ausladung pro Meter Länge b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je Meter Länge c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche	einmalig 50 - 87,50 50 - 112,50 einmalig 50 - 75 einmalig 50 - 150	einmalig 100 - 175 100 - 225 einmalig 100 - 150 einmalig 100 - 300
26	Übermäßige Benutzung der Straße i. S. des § 5 StVO a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken	10 - 500 tägl.	20 - 1000 tägl.
27	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	0,50 - 250 jährl. 0,50 - 50 mtl. 0,50 - 20 wöchentl. 0,50 - 10 tägl.	1 - 500 jährl. 1 - 100 mtl. 1 - 40 wöchentl. 1 - 20 tägl.
28	Umzüge	2,50 - 25	5 - 50
29	sonstige Veranstaltungen	1,50 - 25	3 - 50
30	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	0,50 - 250 jährl. 0,50 - 50 mtl. 0,50 - 25 wöchentl. 0,50 - 15 tägl.	1 - 500 jährl. 1 - 100 mtl. 1 - 50 wöchentl. 1 - 30 tägl.